Dr. Otto N. Bretzinger

Der Betreuungs-assistent

Set mit allen Formularen und Mustern, die Betreuende und Betreute brauchen

2. aktualisierte Auflage

- Bestellung eines Betreuers
- Wechsel des Betreuers
- Betreuungsverfügung

DER BETREUUNGSASSISTENT

Set mit allen Formularen und Mustern, die Betreuende und Betreute brauchen - u.a. Bestellung eines Betreuers, Wechsel des Betreuers, Betreuungsverfügung

Dr. Otto N. Bretzinger

Akademische Arbeitsgemeinschaft | Mannheim

© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

2. Auflage
Stand: September 2022

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik
Geschäftsführung: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden
Frontcover Bildquelle: ©pikselstock – stock.adobe.com
Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-234-8

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)
Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.
Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Wer als Erwachsener wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann, erhält von Amts wegen oder auf seinen Antrag einen Betreuer, den das Betreuungsgericht bestellt. Dem Betroffenen wird damit für die Angelegenheiten, die er nicht mehr selbst besorgen kann, ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt. In den meisten Fällen wird die Betreuung ehrenamtlich geführt. Ehrenamtliche Betreuer sind in aller Regel Familienangehörige, Freunde oder andere dem Betreuten nahestehende Personen. Nur wenn es keinen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer gibt, bestellt das Gericht einen vom Betreuten oder der Staatskasse zu vergütenden Berufsbetreuer.

Bei ihrer täglichen Arbeit sind ehrenamtliche Betreuer mit einer Reihe von Formalitäten konfrontiert. Dabei will dieser Ratgeber allen Beteiligten, dem ehrenamtlichen Betreuer und der betreuten Person, bei den täglichen praktischen Herausforderungen helfen. Sie finden neben Musterbriefen und -formulierungen für Anträge und Anregungen zur Bestellung eines Betreuers und zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts auch Formulare für den Fall, dass die Betreuung erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden soll, weitere Betreuer bestellt, Betreuer gewechselt oder für die Betreuung ein Aufwendungsersatz, eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung beantragt werden soll.

Mit vielen Formalitäten sind Betreuer bei den Aufgabenbereichen Gesundheits-, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten des Betreuten konfrontiert. In diesem Zusammenhang unterliegen Betreuer bei ihrer täglichen Arbeit der besonderen Aufsicht des Betreuungsgerichts. Viele Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Gerichts. Die Musteranträge in diesem Ratgeber betreffen u.a. die Einholung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung eines gefährlichen ärztlichen Eingriffs beim Betreuten, zu Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Betreuten (z.B. einer geschlossenen Unterbringung oder einer ärztlichen Zwangsbehandlung), zur Kündigung der Wohnung des Betreuten, zu Geldanlagen, zur Abhebung eines Geldbetrags von einem gesperrten Konto des Betreuten und zum Abschluss eines Kreditvertrags. Ebenso finden Sie Muster eines Vermögensverzeichnisses, das dem Betreuungsgericht vom Betreuer regelmäßig vorzulegen ist, und zur jährlichen Rechnungslegung, wenn dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen ist, ferner zum jährlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten.

Besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Anordnung und der Führung der Betreuung haben auch Vorsorgeverfügungen des Betreuten, die dieser unter Umständen auch noch während der Betreuung errichten kann. Hier helfen Checklisten und verschiedene Textbausteine dem Betreuten, Festlegungen in einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung zu treffen, die seinen persönlichen Lebensumständen entsprechen.

Insgesamt will der Betreuungsassistent einerseits ehrenamtliche Betreuer bei der Führung der Betreuung begleiten und ihnen Hilfestellung bei ihrer täglichen Arbeit leisten, andererseits aber auch dem Betreuten Musteranträge und -formulierungen zur Verfügung stellen, um seine Rechte zu wahren.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Alle Formulare in diesem Ratgeber finden Sie auch zum **Download im Internet**.
Der Link zur Download-Seite befindet sich am Ende des Ratgebers.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG DER BETREUUNG . . . 9

1.1 Gerichtliches Verfahren der Bestellung eines Betreuers . . . 9

1.2 Anregung einaes nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag . . . 10

1.3 Anregung eines Dritten zur Betreuerbestellung . . . 13

1.4 Antrag des Betroffenen selbst auf Betreuerbestellung mit konkretem Betreuervorschlag . . . 14

1.5 Anregung der Eltern eines Minderjährigen zu einer vorsorglichen Betreuerbestellung und Anordnung eines vorsorglichen Einwilligungsvorbehaltes . . . 16

1.6 Anregung von Angehörigen zur Bestellung eines Kontroll- bzw. Vollmachtsbetreuers . . . 18

2 ÄNDERUNG DES BETREUUNGSBEDARFS . . . 20

2.1 Anregung des Betreuers zur Erweiterung seines Aufgabenkreises . . . 20

2.2 Anregung des Betreuten zur Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers . . . 22

2.3 Antrag des Betreuten auf Aufhebung der Betreuung nach Betreuungseinrichtung auf eigenen Antrag . . . 23

2.4 Anregung des Betreuers zur Aufhebung einer bestehenden Betreuung . . . 24

2.5 Mitteilungen des Betreuers an das Betreuungsgericht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Verlängerung der Betreuung . . . 26

2.6 Mitteilung des Todes des Betreuten an das Betreuungsgericht . . . 27

3 EINWILLIGUNGSVORBEHALT . . . 29

3.1 Anregung eines Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer wegen erheblicher Vermögensgefährdung . . . 29

3.2 Anregung eines Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer im Bereich der Aufenthaltsbestimmung . . . 31

3.3 Anschreiben an die Gläubiger des Betreuten bei einem Einwilligungsvorbehalt . . . 32

3.4 Anregung des Betreuten auf Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts . . . 33

4 MEHRERE BETREUER . . . 35

4.1 Antrag des Betreuers auf Bestellung eines weiteren Betreuers . . . 35

4.2 Anregung einer Ergänzungsbetreuung wegen rechtlicher Verhinderung des bestellten Betreuers . . . 37

4.3 Anregung einer Verhinderungsbetreuung wegen tatsächlicher Verhinderung des bestellten Betreuers . . . 38

5 WECHSEL DES BETREUERS . . . 41

5.1 Antrag des Betreuten auf Betreuerwechsel mit konkretem Vorschlag eines neuen Betreuers . . . 41

5.2 Antrag des Betreuten auf Entlassung eines Berufsbetreuers und auf Bestellung eines Verwandten als neuer Betreuer . . . 43

5.3 Antrag des Betreuers auf Betreuerwechsel wegen Unzumutbarkeit . . . 44

6 ANTRÄGE DES BETREUERS IN GESUNDHEITSANGELEGENHEITEN DES BETREUTEN . . . 46

6.1 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung eines gefährlichen ärztlichen Eingriffs . . . 46

6.2 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung seiner Einwilligung in den Abbruch einer ärztlichen Maßnahme . . . 48

7 ANTRÄGE DES BETREUERS AUF GENEHMIGUNG VON ZWANGSMASSNAHMEN GEGENÜBER DEM BETREUTEN 50

7.1 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung des Betroffenen wegen Selbstgefährdung . . . 50

7.2 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung des Betroffenen wegen einer ärztlichen Maßnahme . . . 52

7.3 Einwilligungserklärung für eine geschlossene Unterbringung . . . 53

7.4 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme . . . 54

7.5 Antrag auf Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung . . . 56

8 ANTRÄGE DES BETREUERS IN WOHNUNGSANGELEGENHEITEN DES BETREUTEN . . . 59

8.1 Antrag auf Genehmigung der Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses des Betreuten . . . 59

8.2 Antrag auf Genehmigung der einvernehmlichen Aufhebung des Mietverhältnisses über die von dem Betreuten bewohnte Wohnung . . . 61

8.3 Antrag auf richterliche Gestattung des gewaltsamen Zutritts zur Wohnung des Betreuten . . . 62

9 ANTRÄGE DES BETREUERS IN VERMÖGENSANGELEGENHEITEN DES BETREUTEN . . . 65

9.1 Anzeige der Betreuerbestellung, Einholung von Informationen . . . 65

9.1.1 Anzeige der Betreuerbestellung bei der Bank . . . 65

9.1.2 Anzeige der Betreuerbestellung beim Sozialleistungsträger . . . 66

9.1.3 Anzeige der Betreuerbestellung bei der Versicherung . . . 68

9.1.4 Anzeige der Betreuerbestellung beim Vermieter . . . 69

9.2 Bankangelegenheiten des Betreuten . . . 70

9.2.1 Ermittlung unbekannter Konten . . . 70

9.2.2 Anfrage bei einer bestimmten Bank oder Sparkasse . . . 72

9.2.3 Eröffnung eines Girokontos für den Betreuten . . . 73

9.2.4 Antrag auf Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto für den Betreuten . . . 74

9.2.5 Aufforderung an die Bank, angelegtes Geld des Betreuten mit einem Sperrvermerk zu versehen . . . 75

9.3 Anträge des Betreuers auf Sozialleistungen für den Betreuten . . . 76

9.3.1 Formloser Antrag auf Arbeitslosengeld II für den Betreuten . . . 76

9.3.2 Formloser Rentenantrag für den Betreuten . . . 78

9.3.3 Formloser Antrag des Betreuers auf Wohngeld für den Betreuten . . . 79

9.3.4 Formloser Antrag des Betreuers auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung . . . 80

9.3.5 Antrag auf Erteilung eines Pflegegrades für den Betreuten . . . 82

9.3.6 Formloser Antrag auf Feststellung der Behinderteneigenschaft des Betreuten . . . 83

9.4 Genehmigungsanträge des Betreuers . . . 85

9.4.1 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Auflösung eines Girokontos . . . 85

9.4.2 Antrag des Betreuers auf Genehmigung zur Abhebung eines Geldbetrags von einem gesperrten Konto . . . 86

9.4.3 Antrag des Betreuers auf Dauerfreigabe eines bestimmten Geldbetrags vom Sparkonto des Betreuten . . . 88

9.4.4 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung eines Kreditvertrags . . . 89

9.4.5 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks des Betreuten . . . 90

9.4.6 Antrag des Betreuers auf Belastung eines Grundstücks mit einer Grundschuld . . . 92

9.4.7 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Ausschlagung einer Erbschaft . . . 93

10 VERMÖGENSVERZEICHNIS, BERICHTE, RECHNUNGSLEGUNG 95

10.1 Vermögensverzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu Beginn der Betreuung. 95

10.2 Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 99

10.3 Jährlicher Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten 100

11 ANTRÄGE EHRENAMTLICHER BETREUER AUF AUFWENDUNGSERSATZ BZW. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND VERGÜTUNG 104

11.1 Antrag des ehrenamtlichen Betreuers auf Zahlung von Aufwendungsersatz. 104

11.2 Antrag des ehrenamtlichen Betreuers auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung 106

11.3 Antrag des ehrenamtlichen Betreuers auf Festsetzung einer Vergütung. 107

12 MÖGLICHKEITEN DER VORSORGE DURCH DEN BETREUTEN 110

12.1 Vorsorgevollmacht 110

12.1.1 Textbausteine für eine Vorsorgevollmacht 111

12.1.2 Muster einer umfassenden Vorsorgevollmacht 117

12.1.3 Muster einer Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten 119

12.2 Betreuungsverfügung 121

12.2.1 Textbausteine für eine Betreuungsverfügung 122

12.2.2 Muster einer Betreuungsverfügung 125

12.3 Patientenverfügung 126

12.3.1 Textbausteine für eine Patientenverfügung. 127

12.3.2 Muster einer Patientenverfügung mit dem Wunsch nach Maximaltherapie 133

12.3.3 Muster einer Patientenverfügung mit der Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen. 135

1 Einleitung der Betreuung

Über die Notwendigkeit der Betreuung, die Bestellung eines bestimmten Betreuers und über dessen Aufgabenkreis entscheidet das Betreuungsgericht. Das Gericht entscheidet auch über einen sogenannten Kontroll- oder Vollmachtsbetreuer, ferner darüber, ob auf Antrag der Eltern für einen Minderjährigen vorsorglich ein Betreuer bestellt wird.

1.1 Gerichtliches Verfahren der Bestellung eines Betreuers

Über die Bestellung eines Betreuers entscheidet das Gericht in einem Betreuungsverfahren. In dem Verfahren gibt es keinen Kläger oder Beklagten, sondern nur sogenannte Verfahrensbeteiligte bzw. den Betreuten als Antragsteller, wenn der Betroffene einen Antrag auf die Bestellung eines Betreuers gestellt hat.

Antrag des Betroffenen auf Betreuung oder Anregung der Betreuung durch Dritte

Jeder, der wahrnimmt, dass eine Person nicht mehr in der Lage ist, einzelne Bereiche ihres Lebens ohne fremde Hilfe zu meistern, kann ein Betreuungsverfahren anregen. Der Betreuungsbedarf einer Person kann entweder direkt gegenüber dem Betreuungsgericht oder gegenüber der Betreuungsbehörde angezeigt werden. Das Betreuungsgericht muss dann den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und gegebenenfalls ein Amtsverfahren auf Bestellung eines Betreuers einleiten.

Die Bestellung eines Betreuers kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen erfolgen. Dritte (z.B. Verwandte, Freunde oder Nachbarn, Ärzte, soziale Dienste, Pflegedienste) können beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers nur »anregen«. Vgl. dazu 1.2 und 1.3.

Verfahren vor dem Betreuungsgericht

Zuständig für die Bestellung eines Betreuers und alle mit der Betreuung zusammenhängenden Angelegenheiten (sogenannte Betreuungssachen) ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Keine Bedeutung hat, ob der Betroffene dort polizeilich gemeldet ist.

Der Betroffene kann im betreuungsgerichtlichen Verfahren selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Soweit er allerdings nicht in der Lage ist, seine Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger, der ihn im Verfahren unterstützen soll.

Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Betreuungsgericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.

Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder wenn der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Anhörung der Betreuungsbehörde

Das Betreuungsgericht muss vor Bestellung eines Betreuers die zuständige Behörde anhören. Dadurch ist gewährleistet, dass andere Hilfen, die unterhalb der Schwelle der rechtlichen Betreuung noch zur Verfügung stehen (z.B. Unterstützung durch Pflegeberatung, soziale Dienste oder Schuldnerberatung), ausgeschöpft werden können.

Die Anhörung bezieht sich u.a. auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung und die Auswahl des Betreuers.

Einholung eines Sachverständigengutachtens

Bevor das Betreuungsgericht über die Bestellung eines Betreuers entscheidet, hat es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einzuholen. Unter Umständen reicht anstelle eines Sachverständigengutachtens die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, so etwa, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat.

Entscheidung des Betreuungsgerichts

Über die Notwendigkeit der Betreuung, die Bestellung eines bestimmten Betreuers und über dessen Aufgabenkreis entscheidet das Betreuungsgericht durch Beschluss. Gegen die Bestellung eines Betreuers kann Beschwerde beim Landgericht eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt ist in erster Linie der Betroffene selbst.

1.2 Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag

Die Bestellung eines Betreuers kann auf Antrag des Betroffenen erfolgen oder von Amts wegen. Verwandte, Eltern, Geschwister, Ehepartner, Lebensgefährten oder sonstige Personen, die mit der Person zusammenleben, haben kein Antragsrecht. Sie können allerdings beim Gericht die Betreuung anregen. Die Anregung einer Betreuung hat zur Folge, dass das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen.

Die Bestellung eines Betreuers kann auch gegenüber der Betreuungsbehörde angeregt werden.

Absender:
[Name und Anschrift des die Betreuung anregenden nahen Angehörigen]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Anregung einer Betreuung

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rege ich die Bestellung eines Betreuers für Herrn _____, wohnhaft _____, geboren am _____, an. Ich bin _____ [z.B. die Tochter] des Betroffenen. Die Betreuung sollte sich auf den/die Aufgabenbereich(e) _____ [z.B. Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung] erstrecken.

Der Betroffene ist nicht mehr in der Lage, für seine Angelegenheiten zu sorgen, weil er nach einem Schlaganfall gelegentlich desorientiert und verwirrt ist. Zurzeit wird er in häuslicher Umgebung versorgt. In letzter Zeit hat er häufig eigenmächtig das Haus verlassen und wurde orientierungslos und stark unterkühlt in der Stadt aufgegriffen. In der Wohnung hat er mehrfach vergessen, den Herd abzuschalten. Die Feuerwehr konnte einen größeren Schaden gerade noch verhindern. Meines Erachtens ist es dringend erforderlich,

Herrn _____ in einem Heim unterzubringen. Er bedarf ständiger pflegerischer Aufsicht. Ambulante Hilfsdienste reichen nicht mehr aus. Darüber hinaus ist Herr _____ auch nicht mehr in der Lage, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Deshalb halte ich die Einrichtung einer Betreuung für den Bereich der Vermögens- und Personensorge, insbesondere der Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung, für erforderlich.

[Und]

Soweit mir bekannt ist, hat Herr _____ keinen Bevollmächtigten für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit bestellt.

[Und]

Dem Betroffenen ist meines Erachtens bewusst, dass er die oben genannten Angelegenheiten nicht mehr wahrnehmen kann.

[Oder]

Dem Betroffenen ist meines Erachtens nicht bewusst, dass er die oben genannten Angelegenheiten nicht mehr wahrnehmen kann.

[Und]

Ich schlage vor, Herrn _____, wohnhaft in _____ _____, als Betreuer zu bestellen. Dieser Vorschlag entspricht auch dem Wunsch des Betroffenen.

[Und]

Ich bitte darum, mich an dem Verfahren über die Bestellung eines Betreuers zu beteiligen, weil ich mit seinen Angelegenheiten vertraut bin].

Mit freundlichen Grüßen

_____

[Unterschrift]

Zuständiges Gericht

Die Anregung einer Betreuung kann gegenüber dem Gericht oder der zuständigen Betreuungsbehörde erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, wo der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Betroffenen liegt, wo er also seine wesentlichen persönlichen und beruflichen Bindungen hat und an dem er sich hauptsächlich aufhält. Keine Bedeutung hat, ob der Betroffene dort polizeilich gemeldet ist.

Form der Anregung

Für die Anregung einer Betreuung ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es, die Anregung schriftlich einzureichen.

Erforderlichkeit der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers setzt einen Betreuungsbedarf voraus. Voraussetzung ist, dass bei einer Person ein bestimmter medizinischer Befund vorliegt, zu dem dann noch eine Hilfsbedürftigkeit hinzutreten muss.

Kraft Gesetzes kann ein Betreuer grundsätzlich nur für eine volljährige Person bestellt werden. Als subjektive Betreuungsvoraussetzung muss hinzukommen, dass die betroffene Person an einer Krankheit oder einer Behinderung leidet.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss eine Hilfsbedürftigkeit hinzutreten. Das heißt, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn der Betroffene »aufgrund der Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag«. Gegenüber der

Möglichkeit, dass sich der Betroffene selbst hilft, ist also die Betreuung immer nachrangig.

Vorrang der Bevollmächtigung

Weil eine Betreuung die rechtliche Vertretung der fürsorgebedürftigen Person sicherstellen soll, ist sie überflüssig, wenn deren Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können.

Aufgabenbereiche

Eine Betreuung darf nur für die Aufgabenbereiche eingerichtet werden, in denen Handlungsbedarf besteht und in denen der Betreute der Unterstützung bedarf. In Betracht kommen insbesondere die Personensorge, die Gesundheitssorge, die Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, die Aufenthaltsbestimmung, die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, die Vertretung gegenüber Gerichten und die Post- und Telekommunikationskontrolle.

Der Aufgabenbereich Personensorge berechtigt den Betreuer insbesondere zur Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge und zur Bestimmung des Umgangs des Betreuten. Nicht erfasst ist die Vermögenssorge.

Zur Gesundheitssorge gehören alle im Bereich der medizinischen Behandlung anstehenden Entscheidungen, die der Betroffene selbst nicht mehr treffen kann, auch wenn aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Gesundheit nicht mehr zu erreichen ist. Erfasst werden die gesamte medizinische, medikative und pflegerische Versorgung. Näheres zur Gesundheitssorge unter 6.

Wenn dem Betreuer vom Betreuungsgericht der Aufgabenbereich Vermögenssorge übertragen wurde, obliegt es ihm, die finanziellen Interessen des Betreuten zu schützen. Dabei hat er insbesondere dem Betreuten zustehende Ansprüche geltend zu machen, unberechtigte Ansprüche dritter Personen abzuwehren und vorhandene Vermögenswerte zu erhalten. Näheres zur Vermögenssorge unter 9.

Zum Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung. Dazu zählen beispielsweise der Abschluss von Wohnungsmietverträgen, die Vertretung des Betreuten bei Fragen rund um das Mietverhältnis und die Organisation von Reparaturen und der Renovierung der Wohnung.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht erlaubt es dem Betreuer, grundsätzlich festzulegen, wo sich die betreute Person tatsächlich aufhalten soll. Der Betreuer ist dabei allerdings an die Wünsche des Betreuten gebunden.

Der Postverkehr betrifft im Wesentlichen die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betroffenen. Bei der Telekommunikationskontrolle geht es insbesondere darum, ob die betreute Person einen Telefonanschluss bekommt oder ihn behalten darf (z.B. ob bestimmte Nummernbereiche wegen hoher Kosten gesperrt werden).

Vorschlag für die Auswahl des Betreuers

Priorität bei der Auswahl des Betreuers hat die Einzelbetreuung. Das Betreuungsgericht muss also nach Möglichkeit eine einzelne Person auswählen, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Große Bedeutung bei der Auswahl des Betreuers haben die Wünsche des Betroffenen. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, die Aufgaben zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag grundsätzlich gebunden. Nur wenn die vorgeschlagene Person zur Führung der Betreuung nicht geeignet ist, besteht keine Bindung des Betreuungsgerichts an den Vorschlag des Betroffenen.

Fehlt ein Vorschlag des Betroffenen, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen abzustellen. Vorrang haben in diesem Zusammenhang die Bindungen des Betroffenen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten bzw. Lebenspartner. »Persönliche Bindungen« sind neben den verwandtschaftlichen vor allem die Bindungen zum Verlobten, zu Freunden, Nachbarn und anderen Bekannten.

1.3 Anregung eines Dritten zur Betreuerbestellung

Die Bestellung eines Betreuers kann auch von anderen Personen als nahen Angehörigen angeregt werden. In Betracht kommen Freunde und Bekannte des Betroffenen, der Hausarzt, das Pflegeheim, soziale Dienste, Pflegedienste, das Sozialamt oder die Betreuungsbehörde. Auch in diesem Fall hat die Anregung zur Folge, dass das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen. Gegebenenfalls muss das Gericht von Amts wegen ein Betreuungsverfahren einleiten.

Die Bestellung eines Betreuers kann auch gegenüber der Betreuungsbehörde angeregt werden.

Absender:
[Name und Anschrift der die Betreuung anregenden Person]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Anregung einer Betreuung

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rege ich die Bestellung eines Betreuers für Frau _____, wohnhaft _____, geboren am _____, an. Ich bin _____ [z.B. ein Nachbar, ein Freund oder Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes] des Betroffenen.

Im Rahmen der ambulanten Pflege unterstütze ich seit mehreren Jahren Frau _____ bei der Haushaltsführung. Die Betroffene ist nach meinen Beobachtungen nicht mehr in der Lage, für ihre Angelegenheiten zu sorgen. In letzter Zeit hat sich der geistige und körperliche Zustand von Frau _____ erheblich verschlechtert. Sie ist zunehmend verwirrt und desorientiert. Bei einem Sturz von der Treppe verletzte sich Frau _____ schwer. Eine ärztliche Behandlung lehnt sie jedoch mit dem Hinweis strikt ab, dass sie kerngesund sei. Trotz Unterstützung bei der Haushaltsführung ist Frau _____ nicht mehr in Lage, sich selbst zu versorgen. Eine Heimunterbringung mit ständiger pflegerischer Aufsicht scheint dringend geboten. Auch ihre finanziellen Angelegenheiten kann Frau _____ nicht mehr selbst besorgen. Sie hat über finanziellen Angelegenheiten völlig den Überblick verloren.

Der Betroffenen ist meines Erachtens bewusst/nicht bewusst, dass sie diese Angelegenheiten nicht mehr wahrnehmen kann.

Soweit mir bekannt ist, hat Frau _____ keinen Bevollmächtigten für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit bestellt.

Folgende Verwandte oder Vertrauenspersonen der Betroffenen sind mit bekannt: _____
_____ [Name, Anschrift, Telefon].

[Oder]

Verwandte oder Vertrauenspersonen der Betroffenen sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

_____

[Unterschrift]

Anregung einer Betreuung

Zu folgenden Punkten vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.

- Zuständiges Gericht
- Form der Anregung
- Erforderlichkeit der Betreuung
- Vorrang der Bevollmächtigung
- Aufgabenbereiche

Vorschlag für die Auswahl des Betreuers

Die Anregung einer Betreuung muss nicht mit dem Vorschlag für die Person eines Betreuers verbunden sein. Das Gericht muss im Rahmen des Betreuungsverfahrens einen geeigneten Betreuer auswählen. Vgl. 1.2.

1.4 Antrag des Betroffenen selbst auf Betreuerbestellung mit konkretem Betreuervorschlag

Einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers kann nur der Betroffene selbst stellen. Der Antrag auf Einleitung eines Betreuungsverfahrens setzt keine Geschäftsfähigkeit des Betroffenen voraus. Unabhängig davon, dass der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt, muss das Gericht prüfen, ob die Voraussetzungen für die Betreuung vorliegen (vgl. dazu 1.2).

Bei der Antragstellung kann sich der Betroffene zwar nicht vertreten lassen, er kann sich allerdings eines Boten bedienen, so beispielsweise des Krankenhauspersonals, wenn sich der Betreuungsbedarf während eines Krankenhausaufenthalts ergibt.

Stellt der Betroffene selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers, kann im gerichtlichen Verfahren auf die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung verzichtet werden; ausreichend ist in diesem Fall ein ärztliches Attest.

Zuständiges Gericht

Vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.

Inhalt der Anregung

Inhaltlich werden an den Antrag keine besonderen Anforderungen gestellt. Es ist also ausreichend, wenn der Wille des Betroffenen zu erkennen ist, dass die Bestellung eines Betreuers gewünscht wird.

Form des Antrags

Für den Antrag auf Bestellung eines Betreuers ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es, den Antrag schriftlich einzureichen.

Erforderlichkeit der Betreuung

Vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.